

- glieder des Promotionsausschusses, die Gutachter sind, wirken bei dieser Entscheidung nicht mit."
20. In § 13 Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „3“ ersetzt durch die Zahl „4“.
21. In § 14 Abs. 1 wird gestrichen „bzw. der Vorsitzende“
22. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „Die mündliche Prüfung und die Verkündung der Ergebnisse (§ 16 Abs. 6) sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuß kann zulassen, daß Angehörige der Fakultät bei der mündlichen Prüfung anwesend sind, wenn alle Kandidaten zustimmen.“
23. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „Prüfungsgebiete sind das engere Gebiet, zu dem das Thema der Dissertation gehört, und nach Wahl des Kandidaten zwei von den nachfolgenden drei Prüfungsgebieten, wobei die rechtshistorischen, rechtsphilosophischen und methodologischen Grundlagen einbezogen werden können:
 1. das Privatrecht und die Grundlagen des Zivilprozeßrechts,
 2. das Strafrecht und die Grundlagen des Strafrechts,
 3. das Öffentliche Recht einschließlich der Grundlagen des verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Verfahrens.“;
 § 15 Abs. 3 wird gestrichen.
24. § 16 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 „(1) In einer mündlichen Prüfung sollen höchstens drei Bewerber gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfungszeit soll je Bewerber mindestens 45 Minuten, höchstens 90 Minuten betragen. Zu jedem Zeitpunkt der Prüfung müssen sämtliche Prüfer anwesend sein.
 (2) Die Noten für die Leistungen in den Gebieten, die gemäß § 15 Abs. 2 Gegenstand der mündlichen Prüfung sind, werden von den Prüfern gemeinsam beraten und mit Stimmenmehrheit festgelegt. Für die Bewertung gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.“
25. In § 16 Abs. 3 Satz 5 wird das Wort „Prüfung“ ersetzt durch „mündliche Prüfung“.
26. § 16 Abs. 5 und Abs. 6 erhalten folgende Fassung:
 „(5) Hat der Bewerber die mündliche Prüfung bestanden, so setzt der Prüfungsausschuß die Gesamtnote der Promotion in entsprechender Anwendung des § 12 Abs. 2 fest. Die Gesamtnote ergibt sich aus der Summe der jeweils mit drei multiplizierten Bewertungsvorschläge für die Dissertation und der Noten für die Leistungen in den Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung, dividiert durch neun. Wenn gemäß § 11 Abs. 2 ein weiterer Gutachter für die Dissertation bestellt wurde, so sind dessen Bewertungsvorschlag und die Bewertungsvorschläge der beiden anderen Gutachter für die Berechnung der Gesamtnote jeweils mit zwei zu multiplizieren. Wurde die Note für die Dissertation gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 von dem Ausschuß der Fakultät festgesetzt, so ist diese Note für die Berechnung der Gesamtnote mit sechs zu multiplizieren. Ergibt die Berechnung nach Satz 2 bis 4 keine glatte Zahl, dann ist bei einer Zahl hinter dem Komma, die größer als fünf ist, auf die nächste ganze Zahl aufzurunden, andernfalls abzurunden.
 (6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses verkündet im Anschluß an die mündliche Prüfung die Bewertungen der Dissertation, die Ergebnisse der münd-

lichen Prüfung und das Gesamtergebnis. Über eine ablehnende Entscheidung ist ein schriftlicher Bescheid anzufertigen, der zu begründen und dem Kandidaten zuzustellen ist.“

27. In § 17 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Buchhandel“ der Passus „mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren“ eingefügt.“
28. § 18 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Der Dekan kann jedoch dem Bewerber auf Widerruf gestatten, den Doktorgrad schon vorher zu führen, wenn die Dissertation im Verlagsbuchhandel erscheinen soll und der Bewerber den Abschluß des Verlagsvertrages oder eine sonstige verbindliche Annahme zur Publikation durch den Verlag nachweist.“
29. Nach § 20 wird folgender neue § 21 eingefügt:

„§ 21

Übergangsbestimmungen

Promotionsverfahren, für die die Zulassung bereits vor Inkrafttreten der Ersten Änderungssatzung beantragt worden ist, sind noch nach der ursprünglich geltenden Fassung der Promotionsordnung durchzuführen, sofern die Zulassungsvoraussetzungen bei Antragstellung vorlagen und der Bewerber um die Promotion nach der ursprünglichen Fassung der Promotionsordnung nachsucht.“;

der bisherige § 21 wird § 22.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 28. Juli 1982 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit Schreiben vom 25. November 1982 Nr. I B 10 - 6/124 738.

Passau, den 10. Dezember 1982

Prof. Dr. K.-H. Pollok
 Der Präsident

Diese Änderungssatzung wurde am 10. Dezember 1982 in der Universität Passau niedergelegt, die Niederlegung wurde am 10. Dezember 1982 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Dezember 1982.

KMBI II 1983 S. 576

Erste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Mathematik an der Universität Regensburg

Vom 13. Dezember 1982

Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 1982 (GVBl S. 722), erläßt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Mathematik an der Universität Regensburg vom 15. März 1982 (KMBI II S. 452) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Notenziffern im Protokoll können jedoch zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen, die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 24. November 1982 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 7. Dezember 1982 Nr. I B 4 - 6/176 153.

Regensburg, den 13. Dezember 1982

Der Präsident

I. V.

Prof. Dr. G. H a u s k a

Die Satzung wurde am 13. Dezember 1982 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. Dezember 1982 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Dezember 1982.

KMBI II 1983 S. 577

Erste Satzung zur Änderung der Diplom-Prüfungsordnung der Universität Würzburg für Studierende der Theologie

Vom 20. Dezember 1982

Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 1982 (GVBl S. 722), erläßt die Universität Würzburg folgende

Satzung zur Änderung der Diplom-Prüfungsordnung für Studierende der Theologie

§ 1

Die Diplom-Prüfungsordnung der Universität Würzburg für Studierende der Katholischen Theologie vom 26. Mai 1976 (KMBI II S. 235) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und im Text wird das Wort „Studierender“ ersetzt durch „Student“.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Theologe Univ.“ bzw. „Diplom-Theologin Univ.“ („Dipl.-Theol. Univ.“) verliehen.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Regelstudienzeit, Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Das Studium der Katholischen Theologie gliedert sich in ein Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung und ein Hauptstudium, das mit der Diplom-Hauptprüfung abgeschlossen wird. Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester. Die Diplom-Vorprüfung soll

vor dem Beginn der Lehrveranstaltungen des 5. Fachsemesters, die Diplom-Hauptprüfung einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit bis zum Ende des 10. Fachsemesters abgelegt werden.

(2) Meldet sich ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplom-Vorprüfung, daß er diese bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 7. Fachsemesters abgelegt hat, gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(3) Meldet sich ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zum zweiten Abschnitt der Diplom-Hauptprüfung, daß er diesen einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit bis zum Ende des 14. Fachsemesters abgeschlossen hat, gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(4) Überschreitet ein Student die Fristen des Abs. 2 bzw. 3 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Nachfrist. Ein nicht zu vertretender Grund liegt u. a. dann vor, wenn der Student das Latinum und/oder das Graecum (§ 10 Abs. 1 Nr. 6) während des Grundstudiums erwerben muß. Die Meldefrist verlängert sich jeweils um die für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigten Semester.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus 5 Mitgliedern. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder werden vom Fachbereichsrat der Katholisch-theologischen Fakultät für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist jedes Mitglied der Fakultät, das zur Abnahme von Diplomprüfungen berechtigt ist (Art. 69 Abs. 5 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung). Dem Prüfungsausschuß müssen mindestens 4 Professoren angehören; der Vorsitzende muß Ordinarius sein.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

1. „(2) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer sowie die nach der Hochschulprüfungsverordnung in der jeweiligen Fassung prüfungsberechtigten Lehrkräfte, sofern sie in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt in einem Prüfungsfach eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben.“
2. Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Zum Beisitzer (§ 15 Abs. 2) kann bestellt werden, wer eine einschlägige Abschlußprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat und hauptberuflich an der Universität Würzburg tätig ist.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens 3 Tage vorher eingeladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Der Prüfungsausschuß beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmhaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.“